Kooperationsvereinbarung zum Betrieb von Familiengrundschulzentren im Rahmen des Startchancen-Programms

zwischen dem

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das
Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
nachfolgend „Land" genannt

und der
Stadt Koblenz
Gymnasialstraße 1
56068 Koblenz
nachfolgend „Gemeinde" genannt

und den Schulen

GS Regenbogen Koblenz-Lützel
Weinbergstraße 4
56070 Koblenz

GS Willi-Graf-Schule Neuendorf
Handwerkerstraße 12-14
56070 Koblenz

GS Wallersheim
Kammertsweg 27
56070 Koblenz
nachfolgend „Schulen“ genannt

Entwurf

Präambel

Im Rahmen des Startchancen-Programms soll in Rheinland-Pfalz die Entwicklung von Familiengrundschulzentren fortgesetzt und an weiteren Schulstandorten ausgebaut werden. Diese sind durch die besondere soziale Zusammensetzung der Schülerschaft sowie die strukturellen Gegebenheiten des Sozialraums mit seinen spezifischen Entwicklungsbedarfen gekennzeichnet.

Familiengrundschulzentren sollen niedrigschwellige Bildungs-, Beratungs- und soziokulturelle Angebote für Eltern und Familien schaffen. um, die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen an den Schulen zu stärken, die aktive Beteiligung der Eltern am Schulleben zu fördern und die sozialraumorientierte Kooperation von Schule, Jugendhilfe und weiteren Partnern auszubauen. Ziel ist, hierdurch die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern,

insbesondere an Schulen in herausfordernder Lage, zu verbessern. Es ist daher beabsichtigt, die Familiengrundschulzentren langfristig einzurichten, über die Laufzeit dieser Kooperation und das Startchancen-Programm hinaus.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, der Stadt Koblenz und den teilnehmenden Schulen beim Betrieb und der Weiterentwicklung von Familiengrundschulzentren.

§ 1 Ziele und Gegenstand der Kooperation

(1) Die Gemeinde verfolgt das Ziel, im Rahmen des Startchancen-Programms die an drei Grundschulen bereits bestehenden Familiengrundschulzentren weiterhin zu betreiben und weiterzuentwickeln. Die Schulen sollen damit zu sozialräumlichen Knotenpunkten und Anlaufstellen für Familien im Quartier werden.

(2) Das Land gewährt der Gemeinde für den Betrieb und Weiterentwicklung dieser Familiengrundschulzentren Fördermittel. Die von dem Land zur Verfügung gestellten Fördermittel sind für den Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung zu verwenden. Für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung behält sich das Land den Rücktritt von der Kooperationsvereinbarung und die Rückforderung der finanziellen Fördermittel vor.

(3) Das Land bewilligt die Mittel im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens gemäß den einschlägigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

§ 2 Finanzierung und Umfang der Förderung

(1) Das Land stellt für den Betrieb der Familiengrundschulzentren vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel folgende finanzielle Mittel bereit:

- Personalkosten für die kommunale Koordination abzüglich des kommunalen Eigenanteils; dies umfasst ein Vollzeitäquivalent bei drei Familiengrundschulzentren.

(2) Aus der Förderung im Rahmen des Startchancen-Programms können folgende Mittel zum Betrieb der Familiengrundschulzentren eingesetzt werden:

- Mittel aus Säule I/Investitionsprogramm zur Schaffung geeigneter Räumlichkeiten
- Mittel aus Säule II/Chancenbudget Schule für die Sachkosten des Familiengrundschulzentrums
- Mittel aus Säule II/Chancenbudget Träger für die Sachkosten der kommunalen und der schulischen Koordination sowie für eine pädagogische Koordination des Startchancen-Programms auf kommunaler Ebene
- Mittel aus Säule III/multiprofessionelles Team für die Personalkosten der Familiengrundschulzentren

(3) Der Schulträger verfügt über die Mittel in eigener Verantwortung auf Grundlage dieser Vereinbarung sowie der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ sowie der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des

Entwurf

Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ und der „Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Startchancen-Programms in den Jahren 2024 bis 2034“.

(4) Die Höhe von Personalmitteln muss sich an den ortsüblichen Verhältnissen, an den Anforderungen des Projekts und an den Qualifikationen der jeweiligen Mitarbeitenden orientieren. Die Verantwortung für die tarifliche Eingruppierung sowie Einstufung liegt bei der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Das Land wird nicht Arbeitgeber der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten.

(6) Die Gemeinde beteiligt sich mit folgenden Eigenleistungen:
- Bereitstellung und Unterhaltung geeigneter Räumlichkeiten
- Personalkosten für Verwaltungsaufgaben
- Kofinanzierung der kommunalen Koordinationsstelle in Höhe von 23.200 Euro p.a. bei dem Betrieb von drei Familiengrundschulzentren.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Partner

(1) Das Land übernimmt im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung die folgenden Aufgaben:
- konzeptionelle Beratung und fachliche Begleitung der Familiengrundschulzentren
- Bereitstellung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten für das Personal der Familiengrundschulzentren
- Förderung des Transfers von Erfahrungen und Wissen, insbesondere auch des Modellversuchs FamOS
- Einrichtung einer landesweiten Steuerungsstruktur gemäß § 4 Abs. 1-3 dieser Vereinbarung
- regelmäßigen Evaluation der Familiengrundschulzentren
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation auf Landesebene

(2) Das Land ist berechtigt,
- regelmäßige Berichte über den Fortgang des Aufbaus und des Betriebs der Familiengrundschulzentren zu erhalten
- einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel zu fordern

(3) Der Gemeinde obliegen im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung die folgenden Aufgaben:
- Betrieb und Weiterentwicklung der Familiengrundschulzentren
- Beibehaltung einer kommunalen Koordinationsstelle zur Unterstützung der Familiengrundschulzentren
- Evaluation und Weiterentwicklung eines kommunalen Konzepts auf Basis des Landesrahmenkonzepts
- nachhaltige Einbindung der Familiengrundschulzentren in ihre Strategie zur Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen
- Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten und Infrastruktur

Entwurf

- Unterstützung der Vernetzung der Familiengrundschulzentren mit weiteren kommunalen Bildungs- und Beratungsangeboten
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienbildung
- Einrichtung einer kommunalen Steuerungsstruktur gemäß § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung
- Benennung eines entscheidungsbefugten Projektverantwortlichen als Ansprechperson für das Land und zur Mitarbeit in der Lenkungsgruppe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung
- regelmäßige Berichterstattung an das Land und Teilnahme am landesweiten Erfahrungsaustausch
- finanzielle Beteiligung gemäß § 2 Abs. 6 dieser Vereinbarung
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation auf kommunaler Ebene

(4) Im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung gehört es zu den Aufgaben der Schulen
- die individuellen Standortkonzepte zu evaluieren und weiterzuentwickeln
- Offenheit für neue Formen der Elternarbeit und Netzwerkbildung im Sozialraum zu gewährleisten
- tragfähige Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen den beteiligten Professionen zu entwickeln
- mit der kommunalen Koordination und den Akteuren im Sozialraum sowie der Kinder- und Jugendhilfe und der Familienbildung zusammenzuarbeiten
- Startchancen-Mittel gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung einzusetzen
- bei der Berichterstattung und der Evaluation mitzuwirken
- die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation auf Schulebene zu übernehmen.

(5) Die Schulen sind berechtigt
- zur Benennung des Familiengrundschulzentrums als Entwicklungsziel im Rahmen des Startchancen-Programms

(6) Alle Projektbeteiligten bekennen sich zur nachhaltigen Sicherung von Qualität und Wirksamkeit sowie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 4 Steuerungsstrukturen

(1) Die Steuerung des Gesamtprozesses erfolgt auf mehreren Ebenen:
- Auf Landesebene steuert die Gesamtkoordination im Ministerium für Bildung den Prozess und leitet eine landesweite, Gemeinden übergreifende Lenkungsgruppe, die den strategischen Austausch sicherstellt und das Vorgehen abstimmt. Darunter leitet sie eine landesweite Projektgruppe, der die mit der operativen Umsetzung des Projekts auf kommunaler Ebene betrauten Personen angehören. Die Gesamtkoordination sichert die mittel- und langfristige Begleitung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Familiengrundschulzentren.
- Auf kommunaler Ebene steuert die kommunale Koordination die einzelnen Familiengrundschulzentren und leitet eine kommunale Arbeitsgruppe für den operativen Austausch. Dieser Arbeitsgruppe gehören Vertretungen der Gemeinde, der Schulen sowie weitere relevanter Akteure an.
- Jedes Familiengrundschulzentrum hat eine Koordination, die die Zusammenarbeit am Standort intensiviert und den Entwicklungsprozess fördert.

Entwurf

(2) Die Organisation und Vorbereitung der landesweiten Lenkungsgruppe obliegt der Gesamtkoordination. Sie tagt mindestens einmal jährlich und hat folgende Aufgaben:

- Steuerung des Aufbaus und der Entwicklung der Familiengrundschulzentren
- strategischer Austausch der Projektbeteiligten
- Festlegung Gemeinden übergreifender Ziele
- Controlling und Monitoring
- Qualitätssicherung

(3) Die Organisation und Vorbereitung der landesweiten Projektgruppe obliegt der Gesamtkoordination. Sie tagt mindestens zweimal jährlich und hat folgende Aufgaben:

- Austausch über den Projektstand
- Abstimmung der Angebote und Maßnahmen
- Abstimmung des weiteren Vorgehens, der Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfe
- Beratung bei Problemen und Konflikten

(4) Die kommunalen Arbeitsgruppen tagen mindestens dreimal jährlich und haben folgende Aufgaben:

- Berichterstattung, Austausch und Wissenstransfer
- lokale Strategieentwicklung
- operatives Controlling
- Abstimmung der Sozialraumakteure

(5) An jedem Familiengrundschulzentrum findet regelmäßig ein gemeinsamer Austausch zwischen der Schulleitung, der Koordination des Familiengrundschulzentrums, der Schulsozialarbeit sowie ggf. der Ganztagskoordination und weiteren Partnern statt. Die Koordination des Familiengrundschulzentrums bereitet diese Treffen gemeinsam mit der Schulleitung vor.

§ 5 Monitoring, Evaluation und Qualitätssicherung

(1) Qualitätssicherung und -entwicklung nehmen eine wichtige Rolle ein. Die Maßnahmen werden regelmäßig auf Ebene des Landes, der Gemeinde und der Standorte evaluiert, um die Wirksamkeit festzustellen. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in die Weiterentwicklung der Familiengrundschulzentren sowie den Ausbau und die Verstetigung erfolgreicher Ansätze ein.

(2) Im kommunalen Konzept werden Mindeststandards für die Angebote an den Familiengrundschulzentren sowie die Instrumente zur Evaluation und Qualitätssicherung festgelegt. Die Begutachtung des Projektfortschritts ist Teil des kommunalen Bildungsmonitorings.

(3) An den Familiengrundschulzentren findet eine regelmäßige Überprüfung der Passung von Angeboten und Bedarfen statt.

§ 6 Laufzeit, Änderungen und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird zunächst für die Dauer von vier Jahren geschlossen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Entwurf

(3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Partner sind sich darüber einig, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart gilt, die dem von den Partnern ursprünglich mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer undurchführbaren Bestimmung oder einer Regelungslücke in diesem Vertrag.

Unterschriften

[Ort], den [Datum]

Für das Land Rheinland-Pfalz	Für die Stadt Koblenz
_____	_____
Ministerin Dr. Ute Eiling-Hütig	[Name zeichnungsberechtigte Person]
Für die GS Regenbogen Koblenz-Lützel	Für die GS Willi-Graf-Schule Neuendorf
_____	_____
[Name Schulleitung]	[Name Schulleitung]

Für die GS Wallersheim

_____

[Name Schulleitung]

Entwurf